

# Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

vom 30.10.2007

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b Landkreisordnung (LKO) in seiner Sitzung am 29.10.2007 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### **Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen**

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird im Landkreis Mainz-Bingen ein Beirat für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

## § 2

### **Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Behindertenbeauftragten bzw. die Behindertenbeauftragte des Landkreises Mainz-Bingen zu unterstützen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen im Landkreis berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Beirat für Menschen mit Behinderungen hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirats für Menschen mit Behinderungen hat der Landrat/die Landrätin Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.  
Der Landrat/Die Landrätin informiert den Beirat für Menschen mit Behinderungen im Vorfeld von anstehenden Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.

## § 3

### **Bildung und Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 13 stimmberechtigten und den in Absatz 3 genannten beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Mainz-Bingen,
  - b) der/die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Kreisbeigeordnete sowie
  - c) je ein/e Vertreter/in der großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim sowie der Verbandsgemeinden.  
Bei den Benennungen durch die Kommunen sollen möglichst Vertreter/innen der bereits vor Ort bestehenden Behindertenbeiräte bzw. vergleichbarer Arbeitskreise berücksichtigt werden.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat für Menschen mit Behinderungen an:
- a) ein/e Vertreter/in für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung/Lernbeeinträchtigung,
  - b) ein/e Vertreter/in für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung,
  - c) ein/e Vertreter/in für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung,
  - d) ein/e Vertreter/in für Menschen mit Sehbeeinträchtigung,
  - e) ein/e Vertreter/in für Menschen mit Hörbeeinträchtigung,
  - f) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
  - g) ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates des Landkreises Mainz-Bingen,
  - h) der/die Sprecher/in der Liga der freien Wohlfahrtsverbände.
- (4) Für die in Absatz 2 Buchstabe c) und in Absatz 3 aufgeführten Mitglieder ist jeweils ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (5) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3 werden vom Landrat/von der Landrätin für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen üben ein Ehrenamt aus. Die in Absatz 2 Buchstabe c) und in Absatz 3 aufgeführten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen richtet.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der bzw. die für die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Kreisbeigeordnete ist Vorsitzende/r des Beirats für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende setzt den Termin und die Tagesordnung in Abstimmung mit dem/der Behindertenbeauftragten des Landkreises Mainz-Bingen fest.
- (4) Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen ist.
- (6) Der Landrat/Die Landrätin und die weiteren Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats für behinderte Menschen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Zu den Sitzungen des Beirats für behinderte Menschen können bei Bedarf weitere Sachverständige eingeladen werden.
- (8) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats für behinderte Menschen führt die Kreisverwaltung.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen sinngemäß.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 30.10.2007  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

(Claus Schick)  
Landrat